Ist eine Waffenbesitzsteuer zulässig?

Von Dr. Stefan Braun, Stuttgart*

I. Einführung

Insbesondere die Stadt Stuttgart[1] aber auch weitere Kommunen[2] planten 2010 die Einführung einer kommunalen Waffenbesitzsteuer. Geworben wurde hierfür mit dem Slogan: „Jede Waffe weniger ist ein Zugewinn für die öffentliche Sicherheit".[3] Bezüglich der Zulässigkeit einer solchen Steuer beriefen sich die Kommunen auf ein vom Städtetag Baden-Württemberg in Auftrag gegebenes Gutachten von *Stehlin*.[4] Diese Pläne sind bei den Betroffenen auf erheblichen Widerstand gestoßen. Auch kam ein von Jagd- und Schützenorganisationen in Auftrag gegebenes weiteres Gutachten von *Dietlein*[5] im Ergebnis zur Unzulässigkeit einer Waffensteuer. Vor dem Hintergrund des erheblichen Widerstandes[6] gegen eine Waffensteuer, der Einsicht, dass sich diese meist ohnehin nicht lohnen würde[7] und weil man sich vor dem Hintergrund des Gutachtens von *Dietlein* wohl nicht mehr so sicher war, die zu erwartenden Prozesse auch gewinnen zu können, hat die Stadt Stuttgart wie auch weitere Kommunen zwischenzeitlich von der Erhebung einer Waffenbesitzsteuer Abstand genommen.[8]

Damit ist diese Thematik aber längst nicht erledigt. Die Bremer SPÜD-Bürgerschaftsfraktion hat am 15.11.2011 den Senat aufgefordert, eine Waffenbesitzsteuer einzuführen.[9] Zuvor hatte im Oktober 2001 in Schleswig-Holstein der SSW einen entsprechenden Antrag in den Landtag eingebracht.[10] Immer wieder werden in verschiedenen kommunalen Gremien Anträge zur Einführung einer Waffensteuer gestellt. Die Bestrebungen, eine Waffensteuer einzuführen, müssen im Kontext mit dem Amoklauf von Winn-

* Der Autor ist stellvertretender Leiter des Referats Recht, Forschung beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg.

1 Z. B. *Borgmann*, in: SZ v. 06.07.2010.

2 Z. B.: Göttingen (vgl. dazu *Schulz*, DWJ 11/2010 S. 8); Münster, Iserlohn, Lübeck, Freiburg, Crailsheim, Emmendingen, Pforzheim, Menden (vgl. dazu *Skrobanek*, Visier 11/2010 S. 75, 76); *Doerenkamp*, Pirsch 15/2010 S. 14 f.; vgl. dazu insgesamt *Schulz*, DWJ 10/2010, 10, 11; Überblick unter *http://www.pro-legal.de/wp-content/uploads/2010/09/prolegal_Newsletter_08-2010.pdf* (zuletzt aufgerufen am 30.03.2011).

3 So OB *Schuster*, Stuttgart, vgl. z. B. *http://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.neue-steuer-in-stuttgart-jede-waffe-weniger-ist-ein-gewinn.e5dc83f9-a16b-48dd-b2dd-18453eda547b.html* (zuletzt aufgerufen am 30.03.2011); Interview im DWJ 9/2010 S. 8.

4 Gutachten zur Zulässigkeit der Erhebung einer Waffenbesitzsteuer vom 28.06.2010 unter: *http://www.dsb.de/media/PDF/Recht/Waffenrecht/Aktuelles/Gutachten_Waffenbesitzsteuer.pdf* (zuletzt aufgerufen am 30.03.2011).

5 Gutachten zur Zulässigkeit einer Waffen- bzw. Waffenbesitzsteuer als kommunale Aufwandsteuer, unter: *http://www.fwr.de/fileadmin/Waffengesetz/Waffensteuer.pdf* (zuletzt aufgerufen am 30.03.2011).

6 Vgl. dazu z. B. *Diekmann*, DJZ 9/2010, 8; in Waffenfachzeitschriften wurden Muster von Protestschreiben an die Stadt Stuttgart zur Verfügung gestellt, verbunden mit der Aufforderung auf diesem Wege gegen die geplante Steuer zu protestieren; vgl. dazu Visier 9/2010 letzte Seite oder unter: *http://www.visier.de/bilder/pdf/musterbeschwerde_stuttgart.pdf* (zuletzt aufgerufen am 30.03.2011); vgl. dazu das Antwortschreiben der Stadt Stuttgart und das mit diesem verschickte Informationsblatt z. B. unter *http://www.visier.de/bilder/pdf/antwort_des_oberbuergermeisters_von_stuttgart_zu_waffenbesitzsteuer.pdf* (zuletzt aufgerufen am 30.03.2010); vgl. insgesamt *Schulz*, DWJ 9/2010 S. 6 f.; *Doerenkamp*, Pirsch 14/2010 Editorial; *Recktenwald*, Visier 9/2010 Editorial; *Böhm*, Wild und Hund 15/2010 S. 15 f.

7 Vgl. *http://www.dwj.de/Artikel/Artikel.php?id=695XP015PA781* (zuletzt aufgerufen am 30.03.2011).

8 Vgl. dazu z. B. *Schulz*, DWJ 11/2010, 8; *Skrobanek*, Visier 11/2010, 75 f.; DJZ 11/2010, 62; vgl. dazu z. B. *http://www.stuttgart.de/item/show/15604/1/3/407908?* (zuletzt aufgerufen am 30.03.2010).

9 *http://www.spdfraktion-bremen.de/popup.php?module=aktuelles http://www.prolegal.de/wpcontent/uploads/2011/12/SPD-Bremen-Antrag-Waffenbesitzsteuer.pdf.*

enden sowie den letzten Verschärfungen des Waffenrechts gesehen werden. Der Mainstream im Waffenrecht geht derzeit klar zu immer weiteren Verschärfungen bis hin zu Totalverboten. Da sich solche Verbote aber aus guten Gründen politisch nicht durchsetzen lassen, wird auf andere Weise versucht, den Waffenbesitz so unattraktiv und so teuer wie möglich zu machen. Die Änderung des Waffenrechts von 2002 hat erhebliche Verschärfungen, besonders bezüglich der Aufbewahrungsvorschriften, mit sich gebracht.[11] Nach den erschütternden Ereignissen von Winnenden wurde das Waffenrecht 2009 erneut verschärft. Insbesondere wurde eine verdachtsunabhängige Kontrolle der Waffenaufbewahrung eingeführt (§ 36 Abs. 3 WaffG).[12] Umstritten ist, ob für derartige Waffenkontrollen Gebühren erhoben werden dürfen. Um diese Problematik zu umgehen, sind einige Kommunen auf den Gedanken verfallen, die Waffenkontrollen durch eine Waffenbesitzsteuer zu finanzieren. Daneben wird mancherorts versucht, Gebühren in erheblicher Höhe für die Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit gemäß § 4 Abs. 3 WaffG sowie für Eintragungen in die Waffenbesitzkarte zu erheben. Vor diesem Hintergrund kann man sich auch bei einer um Objektivität bemühten Betrachtungsweise des Eindrucks nicht erwehren, dass hier nach dem Motto verfahren werden soll: „Wenn du etwas nicht verbieten kannst, dann besteuere es – oder mach es sonst so teuer und unattraktiv wie nur möglich".

II. Zulässigkeit einer Waffen- bzw. Waffenbesitzsteuer

Die beiden zu dieser Fragestellung ergangenen Gutachten kommen zu unterschiedlichen Resultaten.

Stehlin kommt im Ergebnis zur grundsätzlichen Zulässigkeit einer Waffenbesitzsteuer. Diese Steuer könne jedoch nicht unterschiedslos bei allen Waffenbesitzern erhoben werden. Vielmehr seien Ausnahmetatbestände für diejenigen zu schaffen, bei denen der Waffenbesitz zur allgemeinen Lebensführung gehört und die daher nicht mit einer Aufwandsteuer belegt werden dürfen. Dies gelte für juristische Personen, differenziert für Jäger, Sportschützen, die den Schießsport als Leistungssport betreiben, gefährdete Personen und diejenigen Personen, die aus gewerblichen oder dienstlichen Gründen eine Waffe besitzen. Danach verbleiben als Adressaten einer Waffenbesitzsteuer Sportschützen, die ihren Sport nicht als Leistungssport betreiben, Jäger bezüglich solcher Waffen, die für die Jagdausübung nicht unbedingt notwendig sind, Brauchtumsschützen sowie Waffen- und Munitionssammler.[13]

Demgegenüber hält *Dietlein* die Erhebung einer Waffenbesitzsteuer in der Gestalt einer kommunalen Aufwandsteuer für gänzlich unzulässig.[14]

Unter Berücksichtigung der in beiden Gutachten vertretenen Argumente ergibt sich für die Zulässigkeit einer Waffenbesitzsteuer Folgendes:

1. Ausgangslage

Ausgangspunkt der Überlegungen für die Besteuerung des Waffenbesitzes war der Amoklauf von Winnenden und die daraufhin erfolgten Änderungen des Waffengesetzes. Die in diesem Zusammenhang eingeführte Möglichkeit verdachtsunabhängiger Kontrollen der Waffenaufbewahrung führt bei den Kommunen zu einem erhöhten Personalaufwand. Eine entsprechende Gebührenerhebung ist rechtlich problematisch.[15] Daher werden vielerorts keine Gebühren erhoben. Die Kosten sollen durch eine Waffensteuer gedeckt werden. Zum anderen soll mit einer Waffenbesitzsteuer auch der Lenkungszweck verfolgt werden, die Anzahl von Schusswaffen in Privatbesitz noch stärker zu steuern und im Ergebnis zu reduzieren. Von diesem Ausgangspunkt gehen auch die beiden Gutachten aus.[16]

2. Rechtsgrundlage

Als Rechtsgrundlage für eine kommunale Waffensteuer kommen § 7 Abs. 2 SächsKAG, § 9 Abs. 4 KAG Baden-Württemberg und andere gleichlautende landesrechtliche Regelungen in Betracht. Danach können die Gemeinden örtliche Verbrauchs- und Aufwandssteuern erheben, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind, keine anderweitigen Regelungen bestehen und keine reine Lenkungsabgabe vorliegt, d. h. eine Einnahmeerzielung im Vordergrund steht.[17] Da die Steuer nicht am Verbrauch vertretbarer, regelmäßig zum kurzfristigen Verbrauch bestimmter Güter des ständigen Bedarfs anknüpft, liegt keine kommunale Verbrauchsteuer vor.[18] Anknüpfungspunkt bleibt somit eine Aufwandsteuer. Aufwandsteuern sind Steuern, die auf den Gebrauch von Gütern und Dienstleistungen abheben. Sie besteuern die durch den Gebrauch oder die Innehabung dieser Gegenstände zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.[19] D. h. Aufwandsteuern sollen einen besonderen Aufwand als eine über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehende Verwendung von Einkommen oder Vermögen erfassen. Ausschlaggebendes Merkmal ist somit der Konsum in Form eines äußerlich erkennbaren Zustandes, für den finanzielle Mittel verwendet werden, ohne dass es darauf ankommt, von wem oder mit welchen Mitteln dieser Aufwand finanziert wird und welchen Zwecken er dient.[20] *Stehlin* will im Besitz von Schusswaffen eine besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erkennen.[21] Dies ist jedoch nicht der Fall. Einzelne Schusswaffen mögen sehr wertvoll sein. Diese Waffen sind dann aber eher dem Bereich der Kunstgegenstände als dem Bereich der Waffen als Gebrauchsgegenstand zuzuordnen. Für „normale" Sportwaffen kann man davon ausgehen, dass der Zeitwert einer für die Disziplinen der staatlich anerkannten Schiesssportverbände üblichen Sportwaffe durchschnittlich etwa zwischen 250 und maximal 1 000 Euro liegt.[22] Dies kostet auch ein Fahrrad, ein Kühlschrank oder ein Fernseher. Auf eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit lassen solche Preise nicht schließen. Auch für Jagdwaffen liegen zumindest die Gebrauchtwaffenpreise nicht viel höher. Verfolgt man die Preisentwicklung für Gebrauchtwaffen etwa auf dem Internetversteigerungsportal eGun, so ist seit den jüngsten Verschärfungen des Waffenrechts ein massiver Preisverfall und die Veräußerung mancher Waffen für einen geradezu symbolischen Preis bis hin zur Unveräußerlichkeit bestimmter Waffen festzustellen. Insgesamt kann also aus dem Wert der Waffen nicht auf eine besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit geschlossen werden. Weiterhin ist mit dem Besitz einer Schusswaffe selbst kein Aufwand verbunden. Die Waffe wird einmalig gekauft und abgesehen von gerin-

10 Plenarprotokoll 17/59 siehe unter *http://www.landtag.ltsh.de/suche/index.html*, dort S. 5105 ff. (zuletzt aufgerufen am 15.11.2011); siehe auch *http://www.jaegerverein-lahnohm.de/index.php?option=com_content&view=article&id=127:waffensteuer-in-schleswig-holstein-in-der-diskussion&catid=36:schiesswesen&Itemid=56* (zuletzt aufgerufen am 15.11.2011.

11 Vgl. dazu *Braun*, ZAP 2004, 745, insb. S. 750.

12 Vgl. dazu *Braun* (Fn. 9), S. 719 ff.; *ders.*, VBlBW 2010, 373 ff.

13 *Stehlin* (Fn. 4), S. 13.

14 *Dietlein* (Fn. 5), S. 2.

15 Dazu z. B. LT-BW Drs. 14/5672 v. 13.01.2010, S. 2; *Scholzen*, DWJ 2011, 94 f.

16 *Dietlein* (Fn. 5), S. 3; *Stehlin* (Fn. 4), S. 2.

17 *Gössel/Reif/Gössel*, KAG BW, Stand September 2009, § 9 4.1.; *Faiß*, Das Kommunalabgabenrecht in Baden-Württemberg, Stand Juli 2009, § 9 Rn. 1 m. w. N.; *Dols/Plate*, Kommunalrecht in Baden-Württemberg, 6. Aufl. 2005, S. 34.

18 *Dietlein* (Fn. 5), S. 6 und S. 9.

19 BVerwG, Beschl. v. 18.08.1994 – 8 N 1.93 –; *Gössel/Reif/Gössel* (Fn. 15), § 9 Rn. 4.2; *Faiß* (Fn. 15), § 9 Rn. 16; vgl. dazu auch *Lindner/Skrobanek*, Visier 9/2010, 66.

20 *Stehlin* (Fn. 4), S. 5.

21 *Stehlin* (Fn. 4), S. 5.

22 Vgl. dazu z. B. *Lindner/Skrobanek* (Fn. 17), S. 66, 67.

gen Aufwendungen für Reinigung und Pflege fällt kein Aufwand für den Unterhalt an.[23] Ein Munitionsverbrauch kann hier ebenfalls nicht ausschlaggebend sein, weil dies abhängig von der Benutzung ist und ggf. zwingend gar nicht anfallen muss. So werden z. B. Waffensammler mit ihren Waffen häufig gar nicht schießen. Ebenso sind die Beschaffungskosten für Sicherungsbehältnisse oder ggf. Sicherungssysteme keine finanzielle Aufwendungen in diesem Zusammenhang. Dieser Aufwand erschöpft sich in einem einmaligen Anschaffungsakt und stellt daher keinen dauernden Aufwand dar. Ein Rückgriff auf die fiktiven Erwerbskosten verbietet sich schon aus rechtssystematischen Erwägungen. Darüber hinaus fallen solche Kosten auch nicht zwingend an, da viele Waffen verschenkt oder vor allem vererbt werden.[24] Besonders bei Jägern ist zu beachten, dass viele Waffen über Generationen vererbt und teilweise als Erinnerung an den Großvater oder den Vater, der einem die Jagd beigebracht hat, behalten werden. Diese Waffen stellen heute faktisch keinen materiellen sondern nur noch einen ideellen Wert dar. Vor diesem Hintergrund stellt der Waffenbesitz insgesamt keine besondere Leistungsfähigkeit im steuerrechtlichen Sinne dar. Daher fehlt es bereits an dieser Voraussetzung für eine Aufwandsteuer.[25]

Des weiteren können juristische Personen keinen Aufwand für eine „persönliche Lebensführung" erbringen und auch keiner Aufwandsteuerpflicht unterworfen werden.[26] Gemäß § 10 Abs. 2 WaffG ist auch die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für eine juristische Person möglich. Diese würde jedoch von vorne herein keiner Waffenbesitzsteuer unterliegen. Weiterhin stellen Sportschießen, Jagen und Sammeln Freizeitbeschäftigungen dar, die zur allgemeinen Lebensführung gehören. Deshalb lassen sie keine Rückschlüsse auf eine besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu, denn der Begriff der allgemeinen Lebensführung umfasst nicht nur die Absicherung des wirtschaftlichen Existenzminimums. Darüber hinaus zählen hierzu auch solche Freizeitbetätigungen, die nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zulässig sind. Die Zulässigkeit des Jagens, Sportschießens und des Waffensammelns ergibt sich jedoch klar aus §§ 13, 14 und 17 WaffG. Das heißt, bei diesen Personengruppen besteht ein vom Gesetz gebilligtes Interesse am Umgang mit Schusswaffen.[27] Dabei sollte auch beachtet werden, dass Jäger eine Jagd pachten genau wie ein Landwirt eine landwirtschaftliche Fläche pachtet und dann als Unternehmer betreibt. Auch mit der Jagd werden Einnahmen erzielt. Früher wurde die Jagd noch als Erwerbsquelle betrieben. Erst in jüngerer Vergangenheit wird diese als „Hobby" in der Öffentlichkeit wahrgenommen. Dies ändert aber nichts daran, dass die Jagd ihrem Charakter nach nichts anderes als Landwirtschaft in einer besonderen Form ist. Daher müssen auch die zur Bewirtschaftung notwendigen Waffen entsprechend beurteilt werden.

3. Lenkungszweck

Die Verfolgung von Nebenzwecken und Lenkungszielen steht dem Steuercharakter nicht entgegen.[28] Mit der Steuererhebung muss aber zumindest auch eine finanzielle Zielsetzung verfolgt werden.[29] Die verfolgte Lenkung muss mit der Gesamtkonzeption der einschlägigen materiellen Sachgesetze sowie konkreten Einzelregelungen vereinbar sein.[30] Eine Waffensteuer kann den von den Kommunen angestrebten Lenkungszweck nicht begründen. Der Staat darf zwar grundsätzlich auch durch die Erhebung von Steuern das Verhalten seiner Bürger „lenken". Vom Bundesgesetzgeber ausdrücklich erlaubte oder gar gewünschte Tätigkeiten wie der Schießsport, die Jagd oder das Sammeln von kulturhistorisch bedeutsamen Gegenständen kann eine Kommune jedoch nicht erschweren oder sogar unmöglich machen. Hierzu fehlt ihr die Kompetenz.[31] Die Regelung des Waffenbesitzes und auch die Anzahl der Waffen in Privatbesitz ist Aufgabe des Waffengesetzgebers und nicht mittelbare Aufgabe der Kommunen, die diese mittels der Erhebung von Aufwandsteuern ausüben.[32] Daher würde eine Waffenbesitzsteuer für Legalwaffenbesitzer dem Sinn und Zweck des Waffengesetzes entgegenstehen.[33] Eine Steuerregelung darf aber weder der Gesamtkonzeption der sachlichen Regelung noch konkreten Einzelregelungen zuwiderlaufen oder sie verfälschen.[34] Auch dieser Gesichtspunkt steht der Zulässigkeit einer Steuer entgegen.

4. Differenzierung nach Fallgruppen

Selbst *Stehlin*, der eine grundsätzliche Zulässigkeit einer Waffenbesitzsteuer annimmt,[35] erkennt die Notwendigkeit an, zwischen verschiedenen Personengruppen zu differenzieren.

a) Der Waffenbesitz stellt bei professionellen Schützen, gefährdeten Personen, Waffen- und Munitionssachverständigen sowie Personen, die mit Waffen Handel treiben, die sie aus dienstlichen Gründen besitzen oder aufgrund des von ihnen ausgeübten Gewerbes (Wachdienst, private Personenschützer, Büchsenmacher) ein Recht zum Waffenbesitz haben, keinen besonderen Aufwand dar. Somit ist jedenfalls dieser Personenkreis keiner Besteuerung zugänglich.[36]

b) Bezüglich des Waffenbesitzes von Jägern differenziert *Stehlin*[37] in seinem Gutachten zwischen „erforderlichem Waffenbesitz" und „nicht erforderlichem Waffenbesitz". Diese Differenzierung ist nicht sachgerecht. Auch entspricht sie nicht der geltenden Gesetzeslage. Bei der Ausübung der Jagd sind die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu beachten (§ 1 Abs. 3 BJagdG). Diesen Vorgaben trägt § 13 Abs. 2 WaffG mit der Anerkennung des waffenrechtlichen Bedürfnisses Rechnung. Danach wird ein Bedürfnis der Jäger für den Besitz und Erwerb von Langwaffen in unbegrenzter Zahl sowie zwei Kurzwaffen anerkannt, sofern diese die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nr. 2 WaffG erfüllen. Die waidgerechte Bejagung der verschiedensten Wildarten setzt unterschiedliche Waffen voraus.[38] Eine differenzierte Regelung in notwendige und nicht notwendige Waffen wäre in der Praxis kaum umzusetzen. Es müsste jeweils auf das Revier und die dort gegebenen speziellen Jagdausübungsmöglichkeiten sowie auch noch ggf. unter Berücksichtigung der körperlichen Voraussetzungen des Jagdausübungsberechtigten gutachterlich festgestellt werden, welche Waffen und in welcher Anzahl für eine waidgerechte Ausübung der Jagd erforderlich sind und infolge dessen besteuert werden dürften. Dies wäre in der Praxis kaum umzusetzen.

c) § 14 WaffG erkennt für Sportschützen ein zu billigendes Interesse im Umgang mit Schusswaffen an. Zur allgemeinen Lebensführung zählen aber auch solche Freizeitbetätigungen, die nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig sind.[39] Schützenvereine erfüllen – wie andere Vereine auch – eine durchaus erwünschte gesellschaftliche Funktion und blicken häufig auf eine lange Tradition zurück.[40] Wegen der zunehmenden Verschärfun-

23 *Lindner/Skrobanek* (Fn. 17).
24 Vgl. dazu *Dietlein* (Fn. 5), S. 10 ff.
25 Ebenso *Dietlein* (Fn. 5), S. 15.
26 VGH BW, Urt. v. 09.12.1987 – 2 S 3535/86 –; *Gössel/Reif/Gössel* (Fn. 15), § 9 Rn. 4.2.
27 *Lindner/Skrobanek* (Fn. 17), S. 66, 67.
28 *Faiß* (Fn. 15), § 9 Rn. 1.
29 *Faiß* (Fn. 15).
30 Vgl. *Dietlein* (Fn. 5), S. 8; BVerfGE 84, 239, 274; 93, 121, 147.
31 Vgl. dazu *Lindner/Skrobanek* (Fn. 17), S. 66, 67; vgl. *Dietlein* (Fn. 5), S. 8.
32 Vgl. dazu *Lindner/Skrobanek* (Fn. 17), S. 66, 67.
33 *Lindner/Skrobanek* (Fn. 17).
34 Vgl. BVerfGE 55, 274, 299; 98, 106, 118; 98, 265, 298 ff.; *Lindner/Skrobanek* (Fn. 17), S. 66, 67 f.
35 Fn. 4, S. 6 ff.
36 So übereinstimmend *Stehlin* (Fn. 4), S. 7 ff., und *Dietlein* (Fn. 5), S. 20 ff.
37 Fn. 4, S. 6 f.
38 Vgl. *Dietlein* (Fn. 5), S. 20.
39 *Lindner/Skrobanek* (Fn. 17), S. 66, 67.
40 Vgl. dazu *Niederbacher*, Faszination Waffe, 2004, insbesondere S.155 ff.

gen des Waffenrechts befürchten viele Vereine einen drastischen Rückgang ihrer Mitgliederzahlen und damit den Verlust ihrer vereinsmäßigen Basis sowie in der Konsequenz ihre Existenzberechtigung. Weiterhin ist Spitzensport ohne Breitensport nicht möglich. Vor diesem Hintergrund gehört nicht nur der Waffenbesitz von professionellen Schützen und solchen, die diesen Sport als Leistungssport ausüben zum allgemeinen Lebensbedarf, wie *Stehlin*[41] dies vertritt, sondern auch der Waffenbesitz der übrigen Sportschützen. Diese schaffen erst die notwendige Basis für den durchaus erwünschten Spitzensport und eine vereinsmäßige Betätigung. Des Weiteren ist es gerade nicht das Ziel des § 14 WaffG, die Anzahl der Waffen dieser Sportschützen soweit wie möglich – quantitativ – zu reduzieren, sondern den Waffenbesitz in personeller Hinsicht – also qualitativ – auf diejenigen Personen zu begrenzen, die den Schießsport ernsthaft und nachhaltig ausüben.[42] Diesem Ziel liefe eine Waffensteuer zuwider.

5. Örtliche Radizierbarkeit

Örtliche Steuern sind nur solche Abgaben, die an örtliche Gegebenheiten, vor allem an die Belegenheit einer Sache oder an einen Vorgang im Gebiet der steuererhebenden Gemeinde, anknüpfen.[43] *Stehlin* will hier an die Belegenheit der Waffe anknüpfen und dafür die Registrierung bei der jeweiligen Gemeinde als ausschlaggebendes und die Belegenheit definierendes Kriterium heranziehen.[44] Dies entspricht jedoch nicht der Gesetzeslage. Eine Waffe kann z. B. auch an einem Zweitwohnsitz verwahrt werden. Weiterhin ist es gemäß § 36 WaffG i. V. m. § 13 Abs. 6 AWaffV ausdrücklich gestattet, bis zu drei Langwaffen in nicht dauernd bewohnten Gebäuden außerhalb der Wohnsitzgemeinde des Waffenbesitzers zu lagern.[45] Bei diesen rechtlichen Möglichkeiten gibt es eine „Belegenheit" der Waffe in diesem Sinne nicht. Daher fehlt es auch an dieser Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Steuer.

6. Doppelbesteuerung

Weiterhin würde bei jagdausübungsberechtigten Waffenbesitzern durch eine Waffenbesitzsteuer jedenfalls dort eine unzulässige Doppelbesteuerung eintreten, wo diese parallel zu einer kommunalen Jagdsteuer herangezogen werden.[46]

7. Erdrosselungsverbot, Willkür, Höhe der Steuer

Die Steuer darf keine erdrosselnde Wirkung haben. Unter Erdrosselungssteuern werden Steuern verstanden, die dem Bürger den sinnvollen Gebrauch seiner verfassungsrechtlich geschützten Freiheitsrechte, insbesondere des Eigentums, unmöglich machen. Ihr Kennzeichen liegt darin, dass der Gesetzgeber mit ihnen keine Einnahmen erzielen, sondern das besteuerte Verhalten, wenn auch nicht offen verbieten, so doch durch seine Belastung mit (unbezahlbaren) Abgabenpflichten unterbinden will.[47] Die Stadt Stuttgart und verschiedene andere Kommunen wollten eine Waffensteuer in Höhe von 100 € pro Waffe und Jahr erheben. Aus dem politischen Bereich wurden sogar teilweise 150 € gefordert.[48] Dies liegt außerhalb jeder Relation.[49] Eine Steuer in dieser Höhe hätte einen erdrosselnden Charakter und würde zu einer faktischen Enteignung des besteuerten Besitzes führen[50] oder den Besitz in der Substanz vernichten.[51] Geht man von durchschnittlichen Zeitwerten einer Waffe zwischen 250 und 1 000 € aus, hätte spätestens nach 10 Jahren die Steuer den Zeitwert der Waffe erreicht und hätte damit tatsächlich einen enteignenden oder erdrosselnden Charakter. Dies gilt vor allem für Inhaber einer roten Waffenbesitzkarte, d.h. Sammler kulturhistorisch bedeutsamer Waffen. Diese können sich schon definitionsgemäß nicht auf den Besitz weniger Waffen beschränken, denn nach den Vorschriften des Waffengesetzes muss das Bedürfnis des Waffensammlers tatsächlich und dauerhaft umgesetzt werden (vgl. § 17 WaffG). Die zuständige Waffenbehörde müsste andernfalls die Waffenbesitzkarte widerrufen, weil das Bedürfnis nicht bzw. nicht mehr besteht. Als Grundlage für den Bedürfnisnachweis verlangt das Waffenrecht gerade, dass der Waffensammler eine Sammlung auf- und ausbaut, dies entspricht gerade der Definition des Sammelns. Als Konsequenz hieraus würde bei Waffensammlern eine Waffenbesitzsteuer in dieser Höhe kurzfristig wie eine Enteignung wirken. In wenigen Jahren würde die bezahlte Steuer den Wert der meisten Sammlungen um ein vielfaches übersteigen. Weiterhin ist zu beachten, dass ein Waffensammler diese hohen Summen auch nicht dadurch verringern kann, dass er erhebliche Teile seiner Sammlung verkauft. Abgesehen davon, dass dies nur eine einmalige Einnahme bedeuten würde, die Waffenbesitzsteuer aber jährlich anfällt, wäre die Konsequenz in aller Regel zwingend ein Widerruf der Waffenbesitzkarte. Wer die Sammlungen in ihrer Substanz oder in ihren wesentlichen Teilen auflöst, für den dürfte auch das Sammelbedürfnis entfallen. Ähnliches gilt für Sportschützen, die viele Disziplinen schießen, was gerade im Breitensport häufig vorkommt.[52]

Auch stehen die zu erzielenden Steuereinnahmen in keinem vernünftigen Verhältnis zum notwendigen Aufwand. Dies steht einer Besteuerung ebenfalls entgegen.[53]

Schließlich ist auch der Betrag von 100 € oder 150 € völlig willkürlich gegriffen und entbehrt jeder nachvollziehbaren Grundlage.[54] Eine derartige Steuer ist daher mit dem Willkürverbot des Art. 3 Abs. 1 GG bereits dem Grunde nach nicht vereinbar,[55] was der Zulässigkeit einer Waffensteuer entgegensteht.

8. Sonderabgabe mit Finanzierungsfunktion

Nach alle dem wäre eine Waffensteuer auch keine kommunale Aufwandsteuer, sondern unter dem Gesichtspunkt der Finanzierung der Kosten für verdachtsunabhängige Kontrollen vielmehr eine Sonderabgabe mit Finanzierungsfunktion. Eine solche wäre aber formell und materiell unzulässig.[56] Eine derartige Sonderabgabe kann der kommunale Satzungsgeber nicht normieren. Auch besteht in diesem Bereich bereits keine Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung der Waffenbesitzer. Dies folgt aus dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers, nach dem verdachtsunabhängige Kontrollen im öffentlichen Interesse liegen und deswegen keine Gebühren erhoben werden.[57]

9. Ergebnis

Unter Berücksichtigung der für und gegen eine Waffensteuer sprechenden Argumente überwiegen die Gegenargumente klar. Die Waffensteuer in der Gestalt einer kommunalen Aufwandsteuer ist unzulässig. Durch den Besitz von Waffen ist keine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gegeben, die im Rahmen einer Aufwandsteuer besteuerungsfähig wäre. Auch kann eine unmittelbar aus dem Waffenbesitz resultierende wirtschaftliche Potenz des Eigentümers nicht Besteuerungsobjekt einer kommunalen Auf-

41 *Stehlin* (Fn. 4), S. 7.
42 *Dietlein* (Fn. 5), S. 21.
43 Vgl. *Gössel/Reif/Gössel* (Fn. 15), § 9 Rn. 4.3; *Faiß* (Fn. 15), § 9 Rn. 16.
44 *Stehlin* (Fn. 4), S. 10.
45 Vgl. *Dietlein* (Fn. 5), S. 17 m. w. N.
46 Vgl. *Dietlein* (Fn. 5), S. 18; NdsOVG, Urt. v. 15.02.2008, NVwZ-RR 2007, 639.
47 VGH BW, Urt. v. 28.12.1992 – 2 S 1557/90 –; *Gössel/Reif/Gössel* (Fn. 15), § 9 Rn. 4.6.
48 Vgl. dazu *Schulz*, DWJ 10/2010, 10.
49 Vgl. *Dietlein* (Fn. 5), S. 15; *Lindner/Skrobanek* (Fn. 17), S. 66, 68.
50 Vgl. *Schulz* (Fn. 46), S. 6.
51 Vgl. *Lindner/Skrobanek* (Fn. 17), S. 66, 68.
52 *Lindner/Skrobanek* (Fn. 17), S. 66, 68.
53 Vgl. allg. *Faiß* (Fn. 15), § 9 Rn. 15.
54 Vgl. auch *http://www.ljv-hessen.de/DJV/waffensteuer.htm* (zuletzt aufgerufen am 30.03.2011).
55 vgl. dazu *Dietlein* (Fn. 5), S. 10, 15.
56 Vgl. *Dietlein* (Fn. 5), S. 22 f.
57 BT-Drs. 16/13423, S. 71; vgl. Vollzugshinweise des StMI v. 26.10.2009 für die bayrischen Waffenbehörden, Az.: ID5-2131.67 – 21; vgl. *Dietlein* (Fn. 5), S. 22 ff.

wandsteuer sein.[58] Weiterhin kann angesichts der grundsätzlichen Offenheit des Waffengesetzes hinsichtlich des Ortes einer sicheren Verwahrung der für eine Aufwandsteuer erforderliche örtliche Bezug nicht unterstellt werden. Der kommunale Lenkungszweck einer pauschalen Reduktion des privaten Waffenbesitzes ist mit den differenzierten waffengesetzlichen Regelungen zur Anerkennung legitimer Erwerbs- und Besitzinteressen einzelner Gruppen von Waffenbesitzern nicht vereinbar.[59] Weiterhin stellt sich eine Waffensteuer hinsichtlich des Verwendungszwecks als eine in jeder Hinsicht unzulässige Sonderabgabe mit Finanzierungsfunktion dar.[60]

III. Fazit

Entgegen der Einschätzung sachkundiger Stimmen[61] werden die Verschärfungen des Waffenrechts verbreitet immer noch nicht als ausreichend betrachtet. Waffenverbote sind aus verschiedenen Gründen nicht durchsetzbar, vor allem wären die Kosten einer entsprechenden gesetzlichen Regelung unvertretbar. Würden alle Legalwaffenbesitzer dazu verpflichtet, ihre Waffen abzugeben, könnte dies nur gegen Entschädigung geschehen. Bei rd. 10 Mio. legalen Waffen kämen hier Milliardenentschädigungen auf die öffentliche Hand zu. Vor diesem Hintergrund wird gleichwohl versucht, den legalen Waffenbesitz auf verschiedenstem Wege so unattraktiv und teuer wie möglich zu machen. Wie gezeigt, kann dies mit einer Waffensteuer nicht gelingen. Zu befürchten steht, dass der nächste Schritt den legalen Waffenbesitz zu reglementieren und vor allem zu verteuern darin bestehen wird, von der Verordnungsermächtigung des § 36 Abs. 5 WaffG Gebrauch zu machen. In der Diskussion ist hier die verbindliche Einführung von biometrischen Sicherungssystemen.[62] In diesem Zusammenhang erscheint schon die Verordnungsermächtigung zum Erlass einer derartigen Regelung bedenklich.[63] Auch erschließt sich nicht, worin der Sinn der Sicherung einer Waffe bestehen soll, die sich bereits in einem Tresor befindet.

Ignoriert wird im Übrigen häufig, dass das Problem nicht der legale, sondern der illegale Waffenbesitz ist.[64] Diesen wird man aber weder mit strengeren Waffengesetzen noch mit Steuern reglementieren können. Das deutsche Waffenrecht ist eines der strengsten weltweit.[65] Dass es zu den furchtbaren Ereignissen von Erfurt und Winnenden kommen konnte, lag nicht an einem unzureichenden Waffenrecht, sondern durchweg an Vollzugsdefiziten.[66] Auch wird verbreitet die solchen Amokläufen zugrunde liegende gesellschaftliche Problematik verkannt. Es scheint einfacher, Verbote auszusprechen und Schuldige zu suchen, als sich auch selbstkritisch mit der Situation in ihrer gesamten Tragweite auseinanderzusetzen.

Egal welche Positionen man zu dieser Problematik einnimmt, sollte man doch so fair sein, die Regelungen des Waffenbesitzes bzw. Waffenverbote auf einer Ebene zu diskutieren, auf die sie gehören. Dies kann aber nur eine gesellschaftspolitische Ebene sein. Am Ende des Diskussionsprozesses muss dann eine demokratisch legitimierte Entscheidung stehen. Das kommunale Abgabenrecht ist hier sicher nicht das geeignete Mittel, um derartige gesamtgesellschaftliche Problemstellungen zu lösen.

Selbst *Stehlin*, der eine Waffensteuer für grundsätzlich zulässig hält, muss in weiten Bereichen Einschränkungen machen und insbesondere bei den betroffenen Personengruppen detaillierte Abgrenzungen vornehmen. Dies heißt, dass der Erhebung einer Waffensteuer jedenfalls ein derart kompliziertes und differenziertes Verfahren zugrunde liegen müsste, dass keine vernünftige Relation zwischen Aufwand und Ertrag mehr vorliegen würde. Es bleibt zu hoffen, dass sich diese Einsicht auch bei den Kommunen durchsetzt, die über die Einführung einer Waffensteuer nachdenken. Ob eine Waffensteuer als nicht kommunale Steuer bzw. nicht als Aufwandsteuer vom Landes- oder Bundesgesetzgeber erhoben werden könnte, wäre näher zu prüfen. Eine Reihe der gegen eine kommunale Aufwandsteuer sprechenden Gesichtspunkte würden aber auch einer solchen Steuer entgegenstehen.

58 *Dietlein* (Fn. 5), S. 27.
59 Vgl. *Dietlein* (Fn. 5), S. 27.
60 *Dietlein* (Fn. 5), S. 27.
61 Vgl. dazu z. B. *Winkelsdorf*, Waffenrepublik Deutschland, 2010, insbesondere S. 117 ff. und 287 ff.; *Dicke*, Deutsche Polizei 2009, 5 ff.; *Wiefelspütz*, ZRP 2009, 122 f.; *Schulz*, DWJ 2009, 12 ff.; *Guthanß* Sonderbeilage Waffengesetzgebung zu DWJ Mai 2009; *Schiller*, Visier 2009, 70 ff.; *Becker* unter *http://www.mek-schuetzen.de/PDF/fakten.pdf* (zuletzt aufgerufen a. 28.02.2011); *Wolff* MdB – Bundestagsinfo Nr. 11 v. 18.12.2007.
62 Vgl. dazu *Braun*, VBlBW 2010, 373, 377 f.
63 Vgl. dazu *Braun*, ZAP 2010, 719, 728.
64 Vgl. dazu z. B. für viele: *Dobat/Heubrock/Stöter*, Kriminalistik 2006, 724 ff.
65 Vgl. BT-Drs. 16/13423 S. 8.
66 Vgl. Interview v. *Braun*, NJW 2010, 14 f.; *Winkelsdorf* (Fn. 59), S. 119 ff.